

# RS Vwgh 2002/2/22 2001/02/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/02/0129 E 29. September 1993 RS 1

## Stammrechtssatz

Das Fehlen eines ausdrücklich formulierten Berufungsantrages schadet bei einer Berufung gegen ein erstbehördliches Straferkenntnis schon deshalb nicht, weil schon die Erhebung der Berufung an sich - soweit dies durch die Berufungsausführungen nicht modifiziert wird - das Ziel des Berufungswerbers erkennen lässt, nicht der ihm im erstbehördlichen Straferkenntnis zur Last gelegten Übertretung schuldig erkannt und hiefür bestraft zu werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001020130.X02

## Im RIS seit

21.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)